



BROSCHÜRE
STUDIENRECHT

der Hochschüler:innenschaft an der Universität
für Musik und darstellende Kunst

hmdw

Liebe:r Studierende:r!

„Wo melde ich mich für Anerkennungen? Welche Rechte stehen mir bei einer Prüfung zu? Was kann ich tun, wenn ich mich unfair behandelt fühle?“ Diese und viele weitere Fragen begegnen vielen Studierenden im Alltag an der Uni. In dieser Broschüre widmen wir uns unter anderem Anliegen rund um Studienstruktur und -organisation. Außerdem erklären wir dir die Regelungen für Prüfungen an der mdw und listen sämtliche Anlaufstellen auf, mit denen du im Laufe deines Studiums unter Umständen zu tun haben wirst. Für die Erstellung dieser Broschüre haben wir uns auf das Universitätsgesetz (UG), die Satzung der mdw sowie deren Prüfungsordnung bezogen. Diese schaffen den rechtlichen Rahmen für die Studien an dieser Uni und deren Abläufe.

Abkürzungstabelle

AKG	Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
AvW	Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien
BV	Bundesvertretung (ÖH)
Curriculum/Curricula	Studienplan/Studienpläne
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System 1 ECTS = 25 Stunden Arbeitsaufwand
hmdw	Hochschüler:innenschaft an der mdw
LV(s)	Lehrveranstaltungen(en)
Matrikelnummer	individuelle Identifikationsnummer für Studierende im österreichischen Hochschulsystem
mdw	Universität für Musik und darstellende Kunst
ÖH	Österreichische Hochschüler:innenschaft
Satzung	universitätsinterne Regelung, die zusätzlich zum Universitätsgesetz (UG) gilt
SSt	Semesterstunden (auch Semesterwochenstunden) 1 SSt = 45 Minuten tatsächliche LV-Anwesenheit pro Woche
StuKo	Studienkommission bzw. entscheidungsbefugtes Kollegialorgan in Studienangelegenheiten
StV	Studienrichtungsvertretung (hmdw)
UG	Universitätsgesetz - gilt für alle Unis österreichweit
UV	Universitätsvertretung (hmdw)
zkF	zentrales künstlerisches Fach

Wir, die Hochschüler:innenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst (hmdw), sind deine Vertretung als Studierende:r sowie Herausgeber:innen dieser Broschüre. Jede Person, die ihren ÖH-Beitrag einzahlt, wird dadurch automatisch Mitglied der Österreichischen Hochschüler:innenschaft, kann die eigene Vertretung wählen und deren Angebote nutzen. Wenn du eine Frage hast, die in dieser Broschüre nicht beantwortet wird, melde dich gerne bei unserem Referat für Studienangelegenheiten. Wir hoffen, dich mit dieser Broschüre immer wieder im Studienalltag unterstützen zu können!

Ganz liebe Grüße und vielleicht bis auf bald im hmdw-Büro,
dein hmdw-Vorsitzteam 23-25



Inhaltsverzeichnis

1. Studienstruktur	1
1.1 Curriculum (Studienplan)	1
1.2 Lehrveranstaltungstypen	3
2. Studienorganisation	6
2.1 Studienbeitrag	6
2.2 Erstzulassung	9
2.3 Weitermeldung	9
2.4 Außerordentliches Studium	9
2.5 Individuelles Studium	11
2.6 Anerkennung von Lehrveranstaltungen	12
2.7 Studium verlängern/verkürzen/unterbrechen	13
3. Prüfungen & Studienabschluss	15
3.1 Lehrveranstaltungsprüfungen	15
3.2 Kommissionelle Prüfungen	16
3.3 Prüfungstermine	17
3.4 Beurteilung & Zeugnis	17
3.5 Wiederholung von Prüfungen	18
3.6 Abweichende Prüfungsmethoden	19
3.7 Abschlussarbeiten & -projekte	20
4. Anlaufstellen & Kontakte	20
5. FAQ	26

1. Studienstruktur



Studien an der mdw können je nach Studienrichtung sehr unterschiedlich aussehen. In den folgenden Unterpunkten geben wir dir einen Überblick über rechtliche Vorgaben zur Struktur deines Studiums, erklären wichtige Begriffe sowie mögliche Teile deines Stundenplans.

1.1 Curriculum (Studienplan)

Das Curriculum, auch genannt Studienplan, legt genau fest wie dein Studium aufgebaut ist. Es regelt welche **Fächer absolviert** werden müssen, wie viele **Semesterwochenstunden** bzw. ECTS-Punkte diese umfassen, was die jeweiligen **Anforderungen** für Abschlussprüfungen sind, in welcher Form eine Lehrveranstaltung (LV) abgehalten wird u.v.m.



Auf www.mdw.ac.at/studienangebot ist das komplette Angebot aller Studienrichtungen ersichtlich. Dort findest du auch die dazugehörigen Curricula.

Im Studienplan werden auch die **Lehrveranstaltungen** deines Studiums **beschrieben**. Wenn du den Eindruck hast, dass eine Lehrveranstaltung nicht ihrer Beschreibung im Curriculum entspricht, wende dich zunächst an die LV-Leitung oder das Institut. Gern kannst du auch das Referat für Studienangelegenheiten bitten, an deiner Stelle mit der jeweiligen Lehrperson zu kommunizieren.

1.1.1 ECTS & Mindeststudienleistung

Die Abkürzung ECTS steht für European Credit Transfer and Accumulation System, also das europäische Erfassungssystem für bestehende und ausständige Studienleistungen. Durch die europaweite Anerkennung sollen Studien vergleichbarer gemacht und das Studieren im Ausland erleichtert werden.

In diesem System repräsentieren die ECTS-Punkte den **Arbeitsaufwand für eine Lehrveranstaltung**. Dabei werden unter anderem die Teilnahme an der Lehrveranstaltung, das Selbststudium (z.B. Hausübungen, Seminararbeit, etc.) und etwaige Prüfungsvorbereitung berücksichtigt. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei **25 Echtzeitstunden á 60 Minuten**. Ein Bachelorstudium hat bspw. meist 180 oder 240 ECTS, ein Masterstudium 120 ECTS.

Die ECTS-Punkte sind vor allem im Hinblick auf die **Mindeststudienleistung** wichtig. Diese muss erbracht werden, um nicht aus dem Studium ausgeschlossen zu werden bzw. um weiter Anrecht auf Familien- und Studienbeihilfe zu haben.

Mindeststudienleistungen

- **Universität:** 16 ECTS in den ersten 4 Semestern (gilt nur für Bachelor- und Diplomstudien, die ab dem WS22/23 begonnen wurden), ansonsten Verlust der Zulassung – Weiterführung an derselben Ausbildungsstätte erst nach 2 Jahren wieder möglich
- **Familienbeihilfe:** 16 ECTS/8 SSt nach den ersten 2 Semestern (oder STEOP-Phase abgeschlossen mit mind. 14 ECTS); für weitere Studienjahre muss günstiger Studienerfolg vorliegen/Zielstrebigkeit erkennbar sein
- **Studienbeihilfe:** günstiger Studienerfolg (variiert je nach Studium)

1.1.2 zkF - Was ist das?

Zentrale künstlerische Fächer (zkF) sind die Hauptfächer deines Studiums. ZkFs sind **prüfungsimmanente** Lehrveranstaltungen, die durchgehend und aufbauend zu absolvieren sind. *(siehe 3.1.2 Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen)*

Ausnahmen gelten bei Wiederholungen, Kennzahlsemestern und Studienunterbrechungen, bzw. Beurlaubungen.



1.1.3 Studieneingangsphase

Prinzipiell bist du frei in der Einteilung deines Studiums. Sieht ein Curriculum jedoch eine Studieneingangsphase vor, sind alle in ihr beinhalteten Lehrveranstaltungen bis zu einem im Curriculum definierten Zeitpunkt positiv zu absolvieren. (Üblicherweise bis spätestens zum Ende des 4. Semesters.) Sollte es dir nicht möglich sein, die Studieneingangsphase zeitgerecht abzuschließen, studierst du ab dem folgenden Semester in einem sogenannten Kennzahlsemester, ohne Anspruch auf das zkF.

(siehe 2.7.3 Kennzahlsemester)

1.1.4 Schwerpunkte/Module

Schwerpunkte und Module sind angebotene Lehrveranstaltungsbündel, die entweder mit den im jeweiligen Curriculum angegebenen Pflichtfächern zu absolvieren sind oder je nach Studium freiwillig zusätzlich belegt werden können. Sie können nach Maßgabe der jeweiligen Studienpläne auch frei zusammengestellt werden, wobei dies bewilligungspflichtig ist. Damit ist das jeweils zuständige Studiendekanat beauftragt. Insbesondere Schwerpunkte sind fristgerecht anzumelden/zu beantragen. Für Schwerpunkte (z.B. in einem zweiten Instrument), die künstlerischen Einzelunterricht beinhalten, sind teilweise auch Eignungsprüfungen abzulegen. Wichtig hierzu sind für dich die diesbezüglichen Informationen und Ankündigungen der Studiendekanate und Institute.

1.1.5 Wahlpflichtbereiche & freie Wahlfächer

Jedes Curriculum schafft auch einen gewissen Rahmen zur Individualisierung eines Studiums. Dies geschieht zum einen über Wahlpflichtbereiche, in denen du die Wahl zwischen bestimmten im Curriculum vorgegebenen LVs hast und zum anderen über freie Wahlfächer. Bei letzteren kommen sämtliche nicht explizit im Pflichtbereich des jeweiligen Curriculums ausgewiesenen LVs infrage.

Das bedeutet, dass sowohl aus dem gesamten Lehrveranstaltungsangebot der mdw sowie aus jenem sämtlicher anderer (auch nicht facheinschlägiger) öffentlicher Universitäten und Hochschulen, Lehrveranstaltungen belegt und ggf. als freies Wahlfach angerechnet werden können. *(siehe 2.4.2 Mitbelegung)*

1.2 Lehrveranstaltungstypen

In den folgenden Unterpunkten werden verschiedene LV-Typen vorgestellt.

Einer der wichtigsten Unterschiede besteht in der Anwesenheitspflicht:

Bei Vorlesungen, sowie Vorlesungs-Mischformen, darf grundsätzlich **keine Anwesenheitspflicht** verlangt werden. Für alle übrigen LVs, wie Seminare oder Übungen, gilt eine **Anwesenheitspflicht** von **70%**, davon ist es möglich **30% unentschuldigt** abwesend zu sein. Hat eine LV Anwesenheitspflicht ist sie automatisch **prüfungsimmanent**. *(siehe 3.1.2 Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen)*

Eine Ausnahme bilden zKFs, bei denen **100% Anwesenheitspflicht** besteht. Davon ist es möglich **30% entschuldigt** abwesend zu sein.

Für Projekte mit künstlerischen Produktionen (Konzerte, Darbietungen, Opernproduktionen, etc.) gilt grundsätzlich **100% Anwesenheitspflicht**. Begründete Abwesenheiten in der Vorbereitungs- und Probenphase sind unter Berücksichtigung der Produktions- bzw. Lernziele zwischen der Produktionsleitung und der:dem Studierenden zu vereinbaren.

Achtung: Beinhaltet eine LV eines anderen Typs auch eine Darbietung, ist diese LV trotzdem innerhalb ihres Typs und nicht als künstlerische Produktion zu verstehen! Das heißt, die Anwesenheitspflicht richtet sich nach dem jeweiligen LV-Typ. Ein Konzert zu Semesterende kann aber als Überprüfung eines Lernziels gelten. Wenn du nicht anwesend bist, kann die Lehrperson eine Kompensationsleistung zur Benotung einfordern.

Welchem LV-Typ eine Lehrveranstaltung zugeordnet werden kann, entnimmst du entweder dem **Studienplan** oder **mdwOnline**.

Die LV-Leitung hat die Termine, Ziele, Inhalte, Methoden, die Art der Leistungskontrolle und allenfalls die Sprache, in der die LV abgehalten wird, rechtzeitig vor Beginn jedes Semesters in mdwOnline bekannt zu geben. Das bedeutet auch, dass z.B. kurzfristig eingeschobene verpflichtende Blocktermine oder unangekündigte Hausarbeiten nicht verlangt werden können. *(siehe 3. Prüfungen & Studienabschluss)*

Im Studienplan ist festgelegt, wieviele Semesterwochenstunden in einem Fach vorgesehen sind. Die Universität hat dafür Sorge zu tragen, dass der Lehrbetrieb auch in Ausfällen des Lehrpersonals (Krankheit, Beurlaubung, etc.) aufrecht erhalten bleibt (z.B. durch Ersatz). Im Falle von genehmigten Freistellungen von Lehrenden und dadurch bedingtem Unterrichtsentfall ist das Nachholen von Unterricht in der unterrichtsfreien Zeit im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden nur nach Genehmigung durch das Rektorat möglich.

1.2.1 Künstlerischer Einzelunterricht (KE)

Im künstlerischen Einzelunterricht wird am Anfang eines Semesters der Stundenplan innerhalb einer „Klasse“ (also aller Studierender einer Lehrperson) abgestimmt und organisiert. Künstlerischer Einzelunterricht ist **prüfungsimmanent**.

Je nachdem ob es sich um ein **zkF** handelt **oder nicht**, treffen entweder **100%** oder **70% Anwesenheitspflicht** zu.

1.2.2 Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)

Künstlerischer Gruppenunterricht findet gemeinsam mit anderen Studierenden statt und beinhaltet beispielsweise Ensemblearbeit.

Künstlerischer Gruppenunterricht ist **prüfungsimmanent** und hat zumeist **70% Anwesenheitspflicht**, wenn es sich **nicht** um ein **zkF** handelt.

1.2.3 Vorlesung (VO, VK, etc.)

Vorlesungen sollen Studierende in die Hauptbereiche und Methoden des jeweiligen Fachgebietes einführen. Diese Informationen werden dann meist am Ende des Semesters in einer Prüfung abgefragt. Das bedeutet, dass Vorlesungen **nicht prüfungsimmanent** sind, und zwar unabhängig von der Art der Vorlesung (jeder LV-Typ, der mit einem V beginnt, also VO, VU, VK, etc.) Ebenso besteht in jeglichen Arten von Vorlesungen **keine Anwesenheitspflicht**. Das heißt, dass die Lehrveranstaltungsleitung Skripten, Lehrbücher oder Publikationslisten zur Verfügung stellen muss, die für ein Bestehen der Prüfung notwendig sind, und zwar in der Sprache, in der die LV abgehalten wird. Ob du in einer Vorlesung anwesend bist oder nicht, kann als Beurteilungskriterium nicht herangezogen werden.

1.2.4 Übungen (UE)

Übungen sollen die Entwicklung von bestimmten Fertigkeiten unterstützen. Hierbei geht es also um dein Partizipieren im Unterricht, sowie manchmal zusätzliche schriftliche, mündliche oder künstlerische Leistungen. Diese müssen zu Beginn des Semesters festgelegt und kommuniziert werden.

Übungen sind **prüfungsimmanent** und haben eine **70%ige Anwesenheitspflicht**.

1.2.5 Seminar/Blockseminar (SE)

Bei Seminaren handelt es sich um Lehrveranstaltungen, bei denen – oft in Gruppen – im Unterricht Lerninhalte erarbeitet werden. Diese können auch in Form von geblockten Einheiten stattfinden.

Dazu werden mündliche und meist auch schriftliche Beiträge gefordert. Hierbei handelt es sich häufig um Hausübungen oder Referate während des Semesters oder Seminararbeiten am Ende des Kurses. Welche Aufgaben abzugeben sind, ist von Lehrenden vor Semesterbeginn festzulegen.

Seminare sind **prüfungsimmanent** und haben eine **70%ige Anwesenheitspflicht**.

1.2.6 Seminar mit Übung (SU)

Seminare mit Übung sind Lehrveranstaltungen, in denen verpflichtend mit dem Verfassen von Seminararbeiten, musiktheoretischen Hausarbeiten oder am Erstellen von künstlerisch-technischen Beiträgen gearbeitet wird.

Seminare mit Übungen sind **prüfungsimmanent** und haben eine **70%ige Anwesenheitspflicht**.

1.2.7 Praktika (PR)

Praktika dienen insbesondere dazu, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch und losgelöst vom universitären Studienbetrieb zu erproben und zu erweitern.

Die Anforderungen und Strukturen der jeweiligen Praktika sind stark abhängig von deinem Studium. Informationen findest du an deinem Institut beziehungsweise im Curriculum.





2. Studienorganisation

Die Organisation deines Studiums bildet die Grundlage für einen möglichst reibungslosen und erfolgreichen Studienverlauf. Im folgenden Kapitel findest du die relevantesten Informationen und Regelungen, die es bei der Planung und Strukturierung deines Studiums zu beachten gilt.

2.1 Studienbeitrag

Zunächst möchten wir uns den Kosten widmen, die mit einem Studium an der mdw verbunden sind. Zwar wird ein Studium an einer öffentlichen Universität überwiegend aus öffentlicher Hand finanziert, unter Umständen kann es jedoch möglich sein, dass man einen gewissen Betrag in Form von Studiengebühren zu zahlen hat.

Davon unabhängig ist jedenfalls ein Beitrag zu entrichten für die Arbeit und Angebote deiner gesetzlichen Interessensvertretung, der Österreichischen Hochschüler:innenschaft (ÖH).

2.1.1 ÖH-Beitrag

Der ÖH-Beitrag ermöglicht der Österreichischen Hochschüler:innenschaft (ÖH), ein umfangreiches Serviceangebot zur Verfügung zu stellen und gegenüber den zuständigen Ministerien als starke und unabhängige **Vertretung der Studierenden** aufzutreten. Die Pflichtmitgliedschaft bei der ÖH garantiert aufgrund der finanziellen Unabhängigkeit ein politisch unabhängiges Handeln der ÖH.

Von deinem ÖH-Beitrag werden 70 Cent für die **ÖH-Unfall- und Haftpflichtversicherung** (keine Krankenversicherung enthalten!) verwendet. Diese garantiert dir auf dem Weg zur Hochschule oder beispielsweise im USI-Kurs eine umfassende Schadensabdeckung für (fast) alle Eventualitäten.

Vom restlichen Betrag gehen 13% an die Bundesvertretung und 87% an die einzelnen Hochschulvertretungen, so auch an die hmdw. Dies finanziert im Wesentlichen die umfangreiche Beratung, Fördertöpfe, Broschüren, Veranstaltungen, Förderungen von Studierendenprojekten, Unterstützungen in Notlagen und das Realisieren von Projekten, die dir direkt vor Ort deinen Studienalltag erleichtern.

Die ÖH erstattet dir, bspw. bei Mehrfachstudien an verschiedenen Universitäten, unter bestimmten Bedingungen doppelt oder mehrfach entrichtete ÖH-Beiträge grundsätzlich zurück. Den Antrag dafür kannst du hier stellen: www.oeh.ac.at/formulare/oeh-beitrag-rueckerstattung

2.1.2 Studiengebühren

Wer ist befreit?

Eine befristete Befreiung vom Studienbeitrag besteht für die Dauer der Regelstudienzeit des Studiums bzw. Studienabschnittes zuzüglich zwei Semester (beitragsfreie Zeit) für folgende ordentliche Studierende:

1. Österreichische Staatsbürger:innen
2. EU/EWR-Bürger:innen
3. Begünstigte Drittstaatsangehörige, denen der "Daueraufenthalt - EU" von der zuständigen österreichischen Behörde ausgestellt wurde, **oder** jene, denen der "Daueraufenthalt - EU" von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates der EU ausgestellt wurde und, die eine Niederlassungsbewilligung für Österreich besitzen.
4. jene mit einem anderen Aufenthaltstitel als „Aufenthaltsbewilligung Student“
5. jene, auf welche die Personengruppen-Verordnung Anwendung findet
6. jene, denen aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländer:innen

Bei Überschreiten der beitragsfreien Zeit ist ein Studienbeitrag zu entrichten.

Höhe des Studienbeitrags

Der Studienbeitrag beträgt für österreichische Staatsbürger:innen bzw. EU/EWR-Staatsbürger:innen derzeit (Stand 2024) 363,36 € pro Semester bzw. für Drittstaatenangehörige 726,72 € pro Semester. Zusätzlich zum jeweiligen Studienbeitrag ist der ÖH-Beitrag inkl. Versicherung in Höhe von aktuell 24,70 € zu bezahlen.

Dadurch ergibt sich ein Gesamtbeitrag von 388,06 € bzw. 751,42 € pro Semester. Diese Beträge können sich von Semester zu Semester geringfügig ändern, z.B. wegen der Wertanpassung. Bei Fragen zu der vorgeschriebenen Höhe des Studienbeitrages, kannst du dich vor der Einzahlung mit den erforderlichen Unterlagen (Aufenthaltsberechtigung, Reisepass, Asylbescheid, etc.) an das StudienCenter wenden. (studienbeitrag@mdw.ac.at)

Zahlungsmodalitäten

Die Zulassung zum Studium bzw. die Meldung der Fortsetzung eines Studiums kann nur dann durchgeführt werden, wenn der vorgeschriebene Beitrag in voller Höhe fristgerecht, d.h. innerhalb der Zulassungsfrist eingezahlt ist. (Achtung: bis eine Einzahlung registriert ist, können einige Werkzeuge vergehen!)

Andernfalls erfolgt keine Zulassung zum bzw. die Abmeldung vom Studium. Beachte bei Überweisungen aus dem Ausland bitte, dass Gebühren anfallen können und diese von dir zu übernehmen sind.

Erlass (nur für EU-Staatsbürger:innen)

Ordentliche Studierende können, wenn ein Erlassgrund vorliegt, im StudienCenter einen Antrag auf Erlass des Studienbeitrages stellen. Der Erlass umfasst ausschließlich den Studienbeitrag. Der ÖH-Beitrag ist jedenfalls, auch bei einem Erlass des Studienbeitrags, zu entrichten.

Der Antrag auf Erlass muss mit den entsprechenden Nachweisen zeitgerecht im StudienCenter eingebracht werden.

Die erforderlichen Nachweise sind im Original bzw. in notariell oder gerichtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Dokumente, die nicht auf Deutsch oder Englisch ausgestellt sind, müssen von einer/einem gerichtlich beeideten Übersetzer:in auf Deutsch übersetzt und beigelegt werden. Unterschieden werden zum einen gesetzliche Erlassgründe, gemäß § 92 Abs. 1 UG und zum anderen universitäre Erlassgründe, zu finden im mdw-Satzungsteil Studienrecht. Weiterführende Informationen findest du unter www.mdw.ac.at/studiencenter/studienbeitrag.

Wenn die Antragsfrist bereits vorüber ist oder die Nachweise für den Erlass nicht fristgerecht vorlegt werden können, ist der vorgeschriebene Studienbeitrag einzuzahlen. Andernfalls erfolgt keine Zulassung zum Studium bzw. kann die Meldung der Fortsetzung des Studiums nicht durchgeführt werden.

Du kannst danach einen Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages stellen.

Rückzahlung

Die Rückzahlung des Studienbeitrags unterscheidet sich von der Möglichkeit des Erlasses des Studienbeitrags. Mögliche Rückzahlungsgründe und Antragsfristen sind ebenfalls auf der Homepage des StudienCenters ersichtlich.

Was gilt für außerordentliche Studierende?

Außerordentliche Studierende haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ab dem ersten Semester ihrer Zulassung den Studien- und ÖH-Beitrag zu entrichten. Außerordentliche Studierende, die nur zu einem Universitätslehrgang zugelassen sind, sind vom Studienbeitrag befreit und bezahlen den vorgeschriebenen Lehrgangs- und den ÖH-Beitrag.

2.2 Erstzulassung

Solltest du noch nicht an der mdw studieren bzw. noch nie studiert haben, musst du innerhalb der Zulassungsfrist im **StudienCenter am AvW** zur Erstzulassung persönlich vorbeikommen.

Bitte bring dafür folgende Unterlagen mit:

- Reisepass oder Personalausweis
- ausgefüllte Semestermeldung und Verpflichtungserklärung für mdwOnline
- Original Matura-/Bachelor-/Masterzeugnis (falls Voraussetzung)
- Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse
- Verleihungsurkunden etwaiger akademischer Grade

Sollte das Studium an der mdw dein allererstes Studium überhaupt in Österreich sein, erhältst du eine **individuelle Matrikelnummer**, die **universitätsübergreifend** (auch in Pädagogischen Hochschulen, FHs, etc.) und **lebenslang gültig** ist.

2.3 Weitermeldung

Um dein Studium fortzusetzen ist vor Beginn jedes Semesters eine Weitermeldung erforderlich. Für einige Studienrichtungen kann die Weitermeldung inkl. der Anmeldung für die jeweiligen zkFs automatisch durchgeführt werden, für andere gilt dies jedoch nicht. Nähere Infos zu den betroffenen Studien gibt es auf der Webseite des StudienCenters.

Eine Weitermeldung kann **online, postalisch oder persönlich** im StudienCenter erfolgen. Alle Fristen und Weitermeldungsformulare findest du auf der Homepage des StudienCenters. Um eine Weitermeldung deines Studiums durchzuführen, musst du dich innerhalb der **Weitermeldungsfrist** melden.

Bitte beachte, dass es für die Anmeldung der zkFs meist eine eigene Anmeldefrist gibt, die früher angesetzt sein kann. Daher empfehlen wir, sich rechtzeitig über die Einteilung des jeweiligen Studienjahres zu informieren, die auf www.mdw.ac.at/termine-und-fristen zu finden ist.

2.4 Außerordentliches Studium

Außerordentliche Studierende sind Studierende, die zu einzelnen Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern zugelassen sind. Sie zahlen ebenfalls Studienbeiträge und den ÖH-Beitrag. Dies gilt allerdings nicht, wenn sie an einer anderen Universität ordentlich zugelassen und an der mdw nur Mitbeleger:innen sind oder sie einen Vorbereitungslehrgang absolvieren. Außerordentliche Studierende, die nur zu einem

Universitätslehrgang zugelassen sind, sind vom Studienbeitrag befreit und bezahlen den vorgeschriebenen Lehrgangsbeitrag und den ÖH-Beitrag.

Außerordentliche Studierende können ausschließlich folgende Lehrveranstaltungen besuchen:

- Lehrveranstaltungen mit den LV-Typen VO, PS, SE, VS, VK, KO, VX (Bitte beachte, dass du die eventuell bestehenden sonstigen Voraussetzungen für den Besuch dieser Lehrveranstaltungen wie interne Studierende auch erfüllen musst.)
- Lehrveranstaltungen, die dem Erwerb der deutschen Sprache dienen
- Alle Lehrveranstaltungen der folgenden Institute:
 - Institut für Musikwissenschaft und Interpretationsforschung - Institut 3
 - Institut für musikalische Akustik - Wiener Klangstil (IWK) - Institut 22
 - Institut für Musiksoziologie - Institut 23
 - Institut für Kulturmanagement und Gender Studies (IKM) - Institut 24

2.4.1 Vorbereitungslehrgang

Für einen Vorbereitungslehrgang (VBL) gibt es eigene Studienpläne und eine Zulassungsprüfung ist erforderlich. Genau wie bei den ordentlichen Studien erhalten Studierende des VBLs ebenfalls zKF-Unterricht. Der Vorbereitungslehrgang ist von den Studienbeiträgen ausgenommen. Ein VBL gilt bereits als Studium für den Aufenthaltstitel „Student“, z.B. für die MA 35.

2.4.2 Mitbelegung

Als Studierende:r hast du (zumindest) eine "Stammuniversität". Das ist/sind jene Universität(en), an der/denen du zu einem Studium zugelassen bist.

Solltest du aber gerne zusätzlich an einer Universität, an der du nicht studierst, Lehrveranstaltungen besuchen wollen (bspw. weil sie dein Studium inhaltlich ergänzen bzw. als Wahlfach dienen könnten), gibt es die Möglichkeit, dort LVs mitzubelegen, ohne dafür die Zulassung zu einem ordentlichen Studium beantragen zu müssen. Du kannst natürlich auch einfach aus persönlichem Interesse LVs besuchen.

Mitbeleger:innen sind also Studierende, die einzelne LVs für ihr Studium an anderen Universitäten als ihrer Stammuniversität belegen. Der Abschluss eines Studiums als Mitbeleger:in ist nicht möglich.

Die Formalitäten zur Mitbelegung sind an den Universitäten unterschiedlich geregelt, sodass du dich bei der entsprechenden Universität über eine dortige Mitbelegung vorab hinreichend erkundigen solltest.

Eine Mitbelegung ist...

1. wie die Fortsetzung des ordentlichen Studiums an der Stammuniversität jedes Semester neu zu melden.
2. nur zwischen österreichischen Universitäten möglich.
3. bei einem Studienwechsel, wegen der Änderung der Studienkennzahl, neu zu melden. Wird das Studium an der Stammuniversität geschlossen, wird auch die daran geknüpfte Mitbelegung automatisch geschlossen.

Solltest du eine andere „Stammuniversität“ als die mdw haben, ist, nach Maßgabe freier Kapazitäten, eine Mitbelegung einzelner LVs auch an der mdw möglich. Mitbelegende an der mdw können sich weder für die zkF-Fächer anmelden, noch haben sie Anspruch auf Unterricht in künstlerischen Fächern oder die Überäumlichkeiten der mdw und hmdw.

Mitbeleger:innen können ausschließlich folgende Lehrveranstaltungen besuchen:

- Lehrveranstaltungen mit den LV-Typen VO, PS, SE, VS, VK, KO, VU. (Bitte beachte, dass die eventuell bestehenden sonstigen Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen auch erfüllt sein müssen.)
- Lehrveranstaltungen, die dem Erwerb der deutschen Sprache dienen
- Alle Lehrveranstaltungen der folgenden Institute:
 - Institut für Musikwissenschaft und Interpretationsforschung - Institut 3
 - Institut für musikalische Akustik - Wiener Klangstil (IWK) - Institut 22
 - Institut für Musiksoziologie - Institut 23
 - Institut für Kulturmanagement und Gender Studies (IKM) - Institut 24



2.5 Individuelles Studium

Fächer aus verschiedenen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudien dürfen zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium zusammengestellt werden. Der Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Studium ist an jener Universität einzubringen, an welcher der Schwerpunkt des geplanten Studiums liegen soll. Wesentlich für den Antrag eines solchen Studiums ist, dass du einen Curriculumsentwurf vorlegst, der zumindest folgende Inhalte hat:

Gegenstand des Studiums, Qualifikationsprofil, Zulassungsvoraussetzungen inklusive Zulassungsprüfung, Deutschkenntnisse (nur bei Studierenden mit nicht deutscher Muttersprache), Dauer & Gliederung des Studiums, Aufbau & Inhalt des Studiums, Lehrveranstaltungstypen, Prüfungsordnung, Akademischer Grad, Anhang: Lehrveranstaltungsbeschreibungen: Da die Erarbeitung und Überprüfung eines solchen Studiums bis hin zur Genehmigung sehr aufwendig ist, rechne bitte mit einer Vorlaufzeit von zumindest einem Semester bis du das Studium aufnehmen kannst.

Für diesbezügliche Beratung und Beantragung wende dich bitte an die Studiendirektion der mdw.

2.6 Anerkennung von Lehrveranstaltungen

Sofern einzelne Lehrveranstaltungen bereits in einer anderen Studienrichtung (mdw oder außerhalb) abgeschlossen wurden, kann man um Anerkennung der Lehrveranstaltung an der mdw ansuchen, um diese nicht erneut absolvieren zu müssen. Der Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen oder relevanter Berufstätigkeit aus der Zeit vor Studienbeginn, sollte **möglichst am Anfang des jeweiligen Studiums** bei der Studiendirektion erfolgen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich einzelne schulische Leistungen von Musikgymnasien anrechnen zu lassen. Hier wird zwischen Schulen aus Österreich und dem Ausland unterschieden. Für nähere Informationen kannst du dich beim Büro der Studiendirektion melden, zudem findest du auf www.mdw.ac.at/stdir/anerkennungen eine genaue Liste der Gymnasien und Lehrveranstaltungen, die für eine Anrechnung in Frage kommen.

Anerkennungen von erbrachten Leistungen in anderen Studien an der mdw erfolgen z.T. automatisiert. Dementsprechende Anerkennungsverordnungen, eine Übersicht über alle notwendigen Beilagen zu Anträgen und zusätzliche Informationen, wie Richtlinien zur Anerkennung von Bachelorarbeiten oder abschließenden Prüfungsleistungen findest du auf der Homepage der Studiendirektion der mdw. Die Formulare zur Anerkennung für dein jeweiliges Studium erhältst du ausgedruckt beim Info-Point oder online unter www.mdw.ac.at/stdir/anerkennungen.

Bedenke, dass der Studiendirektion für Anerkennungsanträge gemäß § 78 UG eine generelle **Bearbeitungsfrist von zwei Monaten** zusteht. Regelmäßig werden auch Gutachten von Fachvertreter:innen eingeholt. Zwar wird in vielen Fällen diese Frist nicht ausgereizt, eine raschere Bearbeitung kann aber nicht erwartet werden.

Sollte deinem Ansuchen um Anerkennung nicht stattgegeben werden, hast du die Möglichkeit innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides eine Beschwerde einzubringen. Details hierzu findest du dann auf deinem Bescheid in der Rechtsmittelbelehrung. In diesem Fall ist es sinnvoll, dich mit unserem Referat für Studienangelegenheiten in Verbindung zu setzen.

Bitte beachte, dass im Falle einer etwaigen Beschwerde deinerseits beim Bundesverfassungsgericht gegen einen negativen Bescheid, die weitere Entscheidungsfrist sechs Monate beträgt.

2.6.1 Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse

Unter gewissen Umständen kann eine Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums notwendig sein. Dieses Verfahren nennt sich **Nostrifizierung** und auch hierfür ist die Studiendirektion zuständig.

Alle Informationen zur Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse erhältst du im Büro bzw. auf der Website der Studiendirektion.

Bitte beachte, dass dieses Anerkennungsverfahren aufwändig sein kann und es daher bis zu 3 Monate (nach Einlangen aller erforderlichen Unterlagen) dauern kann, bis bescheidmäßig über den Antrag entschieden wird. Ebenfalls ist eine Nostrifizierung mit Kosten verbunden.

2.7 Studium verlängern/verkürzen/unterbrechen

Zwar gibt es keine direkte Frist, innerhalb derer ein Studium zum Abschluss zu bringen ist, jedoch ist zu beachten, dass Studienpläne erneuert und alte Studienpläne in neue überführt werden können. In der Regel gibt es in dem Fall aber mehrjährige Übergangsfristen. Sollte dein Studium jedoch in einen neuen Studienplan überführt werden, kann dies mit Mehraufwand in Bezug auf Anrechnungen oder auch zusätzlich erforderlichen Studienleistungen verbunden sein, wodurch sich der Abschluss des Studium wiederum verzögern kann.



2.7.1 Toleranzsemester

Die in deinem Curriculum angegebene Regelstudienzeit definiert im Wesentlichen, wie lang du in dem Studium oder Studienabschnitt von der Zahlung eines Studienbeitrages befreit bist. (*Beachte: Punkt 1.1.1 Mindeststudienleistung*) Zusätzlich zur Regelstudienzeit gibt es dafür, je nach Studium und Studienabschnitt, ein oder mehrere Toleranzsemester. Erst nach Aufbrauchen dieser Toleranzzeit erlischt die Befreiung vom Studienbeitrag.

2.7.2 zkF-Wiederholung

Prinzipiell besteht Anspruch auf Unterricht im zentralen künstlerischen Fach bis alle im Curriculum vorgesehenen Semesterstufen positiv absolviert sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die beiden letzten zkF-Semester freiwillig zu wiederholen, **auch nach positivem Absolvieren**. In diesem Fall werden die bereits erfolgten Beurteilungen überschrieben. (*siehe 3.5 WH von Prüfungen*)

Weiterführende Informationen sind auf der Homepage des StudienCenters zu finden.

2.7.3 Kennzahlsemester

Sofern man noch nicht alle zkF-Semester positiv absolviert hat, können innerhalb eines Studiums **maximal 3 Semester ohne zkF** studiert werden. Diese Semester ohne Besuch eines zentralen künstlerischen Faches werden Kennzahlsemester genannt. Wenn diese drei möglichen Kennzahlsemester verbraucht sind, verliert man die Zulassung zum Studium und muss ggf. neuerlich eine Zulassungsprüfung absolvieren, um das Studium wieder aufzunehmen. Dies kann auch bedeuten, dass man in einem neuen Studienplan studieren muss, sollte dieser zwischenzeitlich aktualisiert worden sein. **Urlaubssemester sind von Kennzahlsemestern unberührt.**

2.7.4 Beurlaubung

Studierende haben die Möglichkeit, sich **aus bestimmten nachzuweisenden Gründen** (gelistet auf der Homepage der Studiendirektion) für ein oder nacheinander mehrere Semester von ihrem ordentlichen oder außerordentlichen Studium beurlauben zu lassen, ohne dass die Zulassung zum Studium an der MDW erlischt. Die Semester werden während der Beurlaubung nicht weitergezählt.

Eventuelle Auslaufristen von Studienplänen werden durch die Beurlaubung nicht verlängert. Ein Antrag auf Beurlaubung ist bis **spätestens zu Beginn des betroffenen Semesters** bei der Studiendirektion zu beantragen.

Aktuelle Daten kannst du unter www.mdw.ac.at/stdir/beurlaubung nachlesen.

Es empfiehlt sich den Antrag frühestmöglich zu stellen, damit man im Fall einer Negativentscheidung den etwaig vorgeschriebenen Studienbeitrag noch fristgerecht einzahlen kann.

Eine Beurlaubung gilt immer für **alle belegten Studien** an der mdw. Bei gemeinsam eingerichteten Studien erstreckt sich die Beurlaubung auch auf alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen, wie zum Beispiel bei ME. Während einer Beurlaubung bleibt dein mdwOnline-Account aktiv. Da die ÖH-Mitgliedschaft auch während einer Beurlaubung bestehen bleibt, bist du weiterhin zur Zahlung des ÖH-Beitrages verpflichtet. Andernfalls erfolgt die Abmeldung vom Studium!

Der Bezug von **Studienbeihilfe** ist während einer Beurlaubung **nicht möglich**.

Du darfst im beurlaubten Semester weder Lehrveranstaltungen besuchen, noch wissenschaftliche Arbeiten zur Begutachtung vorlegen oder Prüfungen ablegen. Für weiterführende Informationen wende dich bitte an die Studiendirektion.

2.7.5 Studienzeitverkürzung

Es ist möglich bei der Studiendirektion einen Antrag auf Studienzeitverkürzung zu stellen, wenn du bereits alle Lehrveranstaltungen eines Curriculums mit Ausnahme des zkFs positiv absolviert hast. Die Studiendirektion entscheidet dann, ob du bereits zur Abschlussprüfung antreten darfst, obwohl noch nicht alle zkF-Semester positiv absolviert sind. Dazu ist im Antrag ein Gutachten der Lehrperson(en) deines bzw. deiner zkFs zu verfassen.

2.7.6 Wiederaufnahme nach Exmatrikulation

Sollte es dazu kommen, dass du dein Studium unterbrichst oder vorzeitig beendest, ohne abzuschließen, gibt es die Möglichkeit es wieder aufzunehmen. Wenn eine Unterbrechung nicht länger als zwei Semester andauerte, ist eine Wiederaufnahme des jeweiligen Studiums ohne neuerliche Zulassungsprüfung möglich. Hat die Unterbrechung länger gedauert, ist eine neuerliche Zulassungsprüfung zu absolvieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Wiederaufnahme eines Studiums nur im aktuell gültigen Studienplan erfolgen kann und so ggf. zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen, die im vorher studierten Curriculum nicht vorgesehen waren.



3. Prüfungen & Studienabschluss

Prüfungen jeglicher Art werden verwendet, um entweder eine LV, einen Studienabschnitt oder ein Studium abzuschließen.

3.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

Je nach LV-Typ gibt es unterschiedliche Beurteilungskriterien und Prüfungsmethoden, um die Teilnahme zu bewerten. Hierbei unterscheidet man prüfungsimmanente und nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

In jedem Fall müssen LV-Leiter:innen die **Teilnahmebedingungen vor Beginn des Semesters bekanntgeben** und in mdwOnline eintragen. Diese inkludieren LV-Typ, Termine, Inhalte, Ziele, Methoden und Beurteilungskriterien.

3.1.1 Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wird die Beurteilung **basierend auf einem Prüfungsakt** am Ende des Semesters vorgenommen. Studierende können zur Prüfung antreten ohne die Lehrveranstaltung besucht zu haben. Dies ist bei **Vorlesungen** und **Vorlesungs-Mischformen** (z.B. Vorlesung mit Übung, Vorlesung mit Konversatorium, etc.) der Fall. **Lehrende haben hierfür Skripten, Lehrbücher oder Publikationslisten zur Verfügung zu stellen**, und zwar in der Sprache, in der die LV abgehalten wird.

Bei mündlichen Prüfungen musst du deine Abmeldung spätestens 3 Werktage vor dem Prüfungstermin bei der LV-Leitung vornehmen. Bei kurzfristigeren Abmeldungen müssen wichtige Gründe angegeben und belegt werden.

3.1.2 Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund **regelmäßiger künstlerischer, schriftlicher oder mündlicher Beiträge**. Zusätzlich kann es einen Abschlusstest am Ende des Semesters geben, der ebenfalls anteilmäßig in die Note einfließt.

Solltest du dich **abmelden** wollen, muss das **bis spätestens zu Beginn des dritten Abhaltungstermins** der LV bei der Lehrperson oder in mdwOnline erfolgen. Beim zkF musst du dich bereits spätestens zu Beginn des zweiten Abhaltungstermins beim StudienCenter abmelden. Nach Ablauf dieser Fristen ist eine Abmeldung wie ein Prüfungsabbruch zu behandeln, was bedeutet, dass die LV (möglicherweise negativ) beurteilt werden muss. *(Für nähere Infos siehe 3.4 Beurteilung & Zeugnis)* Solltest du ohne triftigen Grund zu oft fehlen *(siehe 1.2 Lehrveranstaltungstypen)* und keine Kompensationsleistung möglich sein, musst du dennoch (gegebenenfalls negativ) beurteilt werden. Wenn ein triftiger Grund vorliegt und keine Kompensationsleistung möglich ist, muss die Lehrperson dich von der LV abmelden.

3.2 Kommissionelle Prüfungen

Bei kommissionellen Prüfungen wird die Leistung von einer Prüfungskommission beurteilt, die aus mindestens drei Personen bestehen muss. Studierende haben hierbei das Recht, eine Lehrperson als Wunschprüfer:in bei der Institutsleitung zu beantragen. Beispiele für kommissionelle Prüfungen sind **Abschluss-, Studienabschnitts- und Zwischenprüfungen** sowie **der letztmögliche Antritt bei LV-Prüfungen**. Die Antrittsvoraussetzungen und die Form der Prüfung sind in den jeweiligen Curricula festgelegt. Die genauen Inhalte werden vom Institut vorgegeben.

Für eine kommissionelle Prüfung müssen Studierende **angemeldet** sein. Anmeldefristen werden durch das StudienCenter festgelegt und auch zeitnah auf den Webseiten der jeweiligen Institute veröffentlicht. Sollte man einen Prüfungstermin doch nicht wahrnehmen können, ist die Abmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim StudienCenter vorzunehmen. **Nicht erschienene Studierende dürfen nicht beurteilt werden.**

Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung kann die Vergabe eines erneuten Prüfungstermins im Zuge einer weiteren Prüfungsanmeldung nur nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten erfolgen.

3.3 Prüfungstermine

Prüfungstermine müssen **mindestens dreimal pro Semester** angeboten werden, also mindestens am Semesterende sowie zu Beginn und in der Mitte des Folgesemesters. Davon ausgenommen sind Zulassungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.



Mündliche Prüfungen und künstlerische Vorführungen sind im Gegensatz zu schriftlichen Prüfungen **öffentlich**, unabhängig davon ob es sich um Lehrveranstaltungsprüfungen oder kommissionelle Prüfungen handelt. Demnach können **Vertrauenspersonen** auf Wunsch der Studierenden anwesend sein. Dabei ist es zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

3.4 Beurteilung & Zeugnis

Nach der letzten Prüfungsleistung eines Semesters muss die Lehrperson die Note möglichst zeitnah in mdwOnline eintragen, längstens aber **nach 4 Wochen**. Eine Ausnahme hiervon bilden noch **ausständige schriftliche Beiträge** bzw. Kompensationsleistungen gemäß § 15 Abs. 14 mdw-Satzungsteil Studienrecht, die – sofern von der LV-Leiter:in gestattet – **bis zum Ende des folgenden Semesters** nachgebracht werden dürfen. Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, können nur dann positiv beurteilt werden, wenn **alle Teile positiv** absolviert wurden. Eine Prüfung, die ohne wichtigen Grund abgebrochen wird, ist negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar von der prüfenden Lehrperson oder Kommission bestätigt, kann die Studiendirektion auf Antrag der studierenden Person mit Bescheid feststellen, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Abbruch einzubringen.

Studierende sind berechtigt, **innerhalb von sechs Monaten** ab Bekanntgabe der Beurteilung, **Einsicht in das Prüfungsprotokoll** zu bekommen, dürfen dieses kopieren und haben bei negativer Beurteilung das Recht auf eine schriftliche Begründung. **Korrekturen** von eingegebenen Noten **sind grundsätzlich nicht möglich**. Passieren offensichtliche Irrtümer bei der Beurteilung, die zum Nachteil der studierenden Person sind, kann die Studiendirektion eine Note nach eingehender Überprüfung des Falls korrigieren lassen.

Die **Aufhebung einer negativen Beurteilung** ist nur möglich, wenn bei der Prüfungsdurchführung schwere Mängel festgestellt werden. In diesem Fall muss die studierende Person innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einen diesbezüglichen Antrag bei der Studiendirektion einbringen und den schweren Mangel glaubhaft darlegen. Sollte diese den Mangel bestätigen können, wird die Prüfungsbeurteilung aufgehoben und auch nicht zu den zulässigen Prüfungsantritten gerechnet.

3.5 Wiederholung von Prüfungen

3.5.1 Wiederholung von positiv beurteilten Prüfungen

Eine positiv beurteilte Prüfung kann **innerhalb von 12 Monaten** nach Ablegung der Prüfung einmal wiederholt werden. Ausgenommen davon sind Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfungen und deren Teilprüfungen. Die Möglichkeit der Wiederholung erlischt, sobald das Studium oder der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen wurde. Die Note der Wiederholungsprüfung **ersetzt die vorherige Note**. (**Ausnahme zkF**: Bis zum Studienabschluss dürfen zwei positiv absolvierte zkF-Lehrveranstaltungen je einmal wiederholt werden und unterliegen dabei nicht der 12-Monats-Regel.)

Tabelle zu 3.5.2 - Anmerkungen auf Folgeseite

LV-Typ	Wiederholungen
Nicht prüfungsimmanent (z.B. Vorlesung)	1. normale Prüfung 2. normale Prüfung oder kommissionell auf Antrag 3. kommissionell
Prüfungsimmanent ohne Einzelunterricht (z.B. Seminar)	1. gesamte LV/normale Prüfung* 2. gesamte LV/normale Prüfung* oder einzelner kommissioneller Prüfungsvorgang auf Antrag 3. einzelner kommissioneller Prüfungsvorgang
Prüfungsimmanent mit Einzelunterricht bzw. künstlerisches Hauptfach (z.B. zkF)	1. gesamte LV 2. einzelner kommissioneller Prüfungsvorgang 3. einzelner kommissioneller Prüfungsvorgang

3.5.2 Wiederholung von negativ beurteilten Prüfungen

Negativ beurteilte Prüfungen während des Studiums sind **dreimal wiederholbar** (= insgesamt vier Antritte). Wie diese Prüfungswiederholungen ablaufen, ist je nach LV-Typ etwas unterschiedlich (*siehe Tabelle bzw. mdw-Satzungsteil Studienrecht § 32*).

Anmerkung zu Tabelle auf Seite 18:

*Im besonderen Fall der Kombination aus prüfungsimmanenten Beiträgen (regelmäßige künstlerische, schriftliche oder mündliche Beiträge) und abschließendem Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung, muss der prüfungsimmanente Teil nur dann wiederholt werden, wenn dieser negativ beurteilt wurde oder untrennbar mit der abschließenden Prüfung verbunden ist.



Die **studienabschließende Prüfung** kann bei negativem Ergebnis **viermal wiederholt** werden.

Im Falle einer Prüfung mit mehreren Prüfungsteilen muss diese nur zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsteile negativ beurteilt wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Prüfungsteile.

Praktika, die im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien im **Lehramtsstudium** absolviert werden, können bei negativer Beurteilung nur **einmal wiederholt** werden. Eine weitere Wiederholung ist nur möglich, wenn die studierende Person belegen kann, dass die negative Beurteilung aufgrund eines nicht selbst verschuldeten Versäumens der Termine zu Stande gekommen ist. Der Antrag mit den erforderlichen Belegen ist innerhalb von zwei Wochen nach der eingegangenen Beurteilung bei der Studiendirektion einzubringen.

Wird die **letztmögliche Wiederholung** einer Lehrveranstaltungsprüfung oder der Abschlussprüfung negativ beurteilt, erlischt die Zulassung zum Studium und man wird für dieses Studium an der mdw gesperrt.

3.6 Abweichende Prüfungsmethoden

Studierende, die durch eine **nachgewiesene Behinderung** nicht in der Lage sind, eine Prüfung in der vorgesehenen Methode zu absolvieren, haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, sofern die Abweichung den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung nicht beeinträchtigt.

Die abweichende Prüfungsmethode wird **in Absprache mit der Lehrperson und dem:der Behindertenbeauftragten** der mdw gestaltet. Im Falle von kommissionellen Prüfungen übernimmt der:die Behindertenbeauftragte die Kommunikation mit dem Kommissionsvorsitz. Bei Bedarf kann auch die Studiendirektion hinzugezogen werden, sollte die Lehrperson oder der Kommissionsvorsitz die Abweichung nicht gestatten.

3.7 Abschlussarbeiten & -projekte

Viele Studien werden durch eine Abschlussprüfung, eine Abschlussarbeit und/oder ein Abschlussprojekt finalisiert. All diese abschließenden Aufgaben unterliegen curricularen bzw. oft auch institutsabhängigen Regeln. Die gültigen Bestimmungen findet man auf der Website des jeweiligen Studiendekanats oder Instituts.

Als Hilfestellung für Abschlussarbeiten hat das Institut für Musikwissenschaft und Interpretationsforschung (IMI) einen **Leitfaden für wissenschaftliches Arbeiten** erstellt, den man auf der Institutshomepage herunterladen kann.



4. Anlaufstellen & Kontakte

Im folgenden Kapitel stellen wir dir zunächst die hmdw sowie einige weitere Anlaufstellen vor. Außerdem erklären wir wichtige Organe der mdw und verschaffen einen Überblick, welche Stelle wofür zuständig ist. Am Ende der Studienbroschüre findest du eine Liste mit den dazugehörigen Kontaktdaten.

4.1 hmdw - Hochschüler:innenschaft an der mdw

Wir sind die Hochschüler:innenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien – die Interessensvertretung der Studierenden an der mdw. Das betrifft einerseits die universitätspolitische Vertretung in verschiedenen Gremien und Interessensvertretungen der Universität (Senat, AKG, etc.), andererseits auch inhaltliche Arbeit an studienrelevanten Themen.

Das hmdw-Team besteht aus der Universitätsvertretung inkl. Vorsitzteam, den Funktionär:innen in unseren Referaten, den Studienrichtungsververtretungen, sowie unseren Büro-Mitarbeiter:innen. Unsere Referate sind Anlaufstellen für verschiedenste Anliegen, die während des Studiums auftauchen können. (Sozialförderung, Visum, etc.) Deine StV kann dir bei studienspezifischen Fragen behilflich sein. Darüberhinaus bieten wir verschiedene Serviceleistungen an oder veranstalten Events zur gemeinsamen Vernetzung. Die folgenden Unterpunkte bieten einen Überblick über unser Team und dessen Angebot für dich.

4.1.1 Universitätsvertretung (UV)

Bei den ÖH-Wahlen wählst du (unter anderem) deine Universitätsvertretung. Diese wählt dann zunächst ein Vorsitzteam, welches das hmdw-Tagesgeschäft führt. Diesem Vorsitzteam sind auch die Referate der hmdw unterstellt. Die UV trifft sich als Diskussionsgremium zu regelmäßigen Sitzungen, bei denen auch über inhaltliche Entscheidungen abgestimmt wird.

4.1.2 Studienrichtungsververtretung (StV)

Ebenfalls bei den ÖH-Wahlen gewählt wird deine Studienrichtungsververtretung. Diese steht dir beratend zur Seite, bearbeitet studieninterne Anliegen und bietet spezifische Angebote für deinen Studiengang.

Eine Auflistung über alle Studienrichtungsververtretungen und ihre Kontaktdaten findest du auf der hmdw-Website.



4.1.3 Büro der hmdw (Raum L EG 01)

Im hmdw-Büro bekommst du nicht nur guten Kaffee zu Studi-Preisen. Vielmehr ist es auch eine erste Anlaufstelle für Infos und leitet dich gegebenenfalls zum zuständigen hmdw-Organ weiter. Außerdem werden unsere Verleih-Projekte (z.B. hmdw-Bus, diverses technisches Equipment) im Büro abgewickelt.

Du findest uns am Anton-von-Webern-Platz 1 im Gebäudeteil L, Raum EG 01. Die aktuellen Öffnungszeiten findest du auf unserer Website hmdw.ac.at.

Du erreichst unser Büroteam auch telefonisch oder via Mail. (*siehe Kontaktliste*)

4.1.4 Referate der hmdw

Unsere Referate werden vom Vorsitzteam eingesetzt und betreuen die hmdw-Arbeit ihres jeweiligen Bereiches. So bieten wir bspw. ein Referat für Soziales und Inklusion, Gleichstellung und Diversität oder auch für Bildungs- und Kulturpolitik.

Manche der Referate haben eine beratende Funktion – bei ihnen kannst du dich also melden, um einen Gesprächstermin zu vereinbaren oder einfach via E-Mail dein Anliegen vorbringen. Außerdem setzen Referate Veranstaltungen um und organisieren Gruppentreffen oder andere Aktionen. Wenn du Lust hast dich einzubringen oder eine Idee zu teilen, melde dich gern entweder im hmdw-Büro oder direkt beim passenden Referat!

Im studienrechtlichen Kontext ist unser **Referat für Studienangelegenheiten** zuständig, das du unter hmdw-studium@mdw.ac.at erreichst.

Eine komplette Auflistung und die Kontaktdaten aller Referate findest du auf unserer Website. (hmdw.ac.at)

4.2 ÖH - Bundesvertretung

ÖH steht für Österreichische Hochschüler:innenschaft. Diese ist die bundesweite Interessensvertretung aller Studierenden in Österreich.

Sie bietet u. a. weitere Beratungs- und Servicestellen für Studierende, so z.B. eine Schuldner:innen- oder Wohnrechtsberatung. Auf der Website kannst du dich über die Angebote der Bundes-ÖH erkundigen.

Die ÖH-Bundesvertretung bietet zu verschiedenen Themen informative Broschüren an, die du kostenlos bestellen kannst. Viele davon liegen auch bei uns im Büro der hmdw aus. Es gibt u. a. Broschüren zu den Themen „Studieren und Arbeiten“, „Studieren mit Kind“, „Steuerleitfaden“ oder „Studieren in Österreich“ (für internationale Studierende). Auf www.oeh.ac.at kommst du unter „Downloads & Bestellen“ direkt zum Bestellservice.

4.3 Studiocenter (SC)

Das StudienCenter der mdw ist einerseits bei den Zulassungsprüfungen involviert, so sind sie z.B. für die Betreuung der Studienwerbenden zuständig. Andererseits regeln sie die Zulassung zu Lehrgängen und ordentlichen Studien, und sind somit auch mit der Weitermeldung betraut. Auch die Anmeldung der zkFs liegt beim StudienCenter. Außerdem kannst du dich bei allen Fragen bezüglich deines Studienbeitrags oder Studienverlaufs an das SC wenden. Aktuelle Kontaktdaten und eine komplette Liste aller Auftragsgebiete findest du auch auf der Website. (*siehe Kontaktliste*)

4.4 Info-Point

Der Info-Point kann dir bei allen möglichen Fragen rund um die mdw weiterhelfen und dich zu den zuständigen Stellen weiterleiten. Neben einer möglichen Unterstützung bei bürokratischen Angelegenheiten und der Planung deines Studiums, kann das Team auch bei Fragen zu mdwOnline weiterhelfen.

4.5 Studiendirektion

Das Büro der Studiendirektion ist für Anerkennungen (*siehe 2.6*), Beurlaubungen (*siehe 2.7.4*), Studienzeitverkürzungen (*siehe 2.7.5*) zuständig. Generell ist die Studiendirektion mit allen studienrechtlichen Themen befasst, so zum Beispiel mit der Festlegung von abweichenden Prüfungsmethoden (*siehe 3.6*), verschiedensten Problematiken rund um Prüfungen, Leistungs- und Förderungsstipendien. Unter www.mdw.ac.at/stdir findest du alle Aufgaben kompakt zusammengefasst.

4.6 OE Studienrecht und Studienentwicklung

Die Organisationseinheit (OE) Studienrecht und Studienentwicklung ist für alle rechtlichen Fragen zur Lehre und zu Prüfungen an der mdw zuständig. Darüber hinaus werden Studierende bei den Themen Aufenthaltstiteln und Einreisevisa unterstützt und beraten. Weitere Aufgaben der OE beinhalten die Begleitung der StuKos beim Erarbeiten neuer Studienpläne. (www.mdw.ac.at/sre)

4.7 Studiendekanate

An der mdw gibt es drei Studiendekanate. Diese sind in ihrem Bereich jeweils zuständig für die Planung und Organisation der Lehre. Dies findet meist in enger Zusammenarbeit mit den Instituten statt.

- Studiendekanat für Instrumentalstudien
- Studiendekanat für musikpädagogische Studien
- Studiendekanat für wissenschaftliche Studien

Manche Institute haben auch selbst eine Dekanatsfunktion.

4.8 Institutssekretariate

Die jeweiligen Institutssekretariate können dir u. a. bei den einzelnen LV-An- und Abmeldungen helfen oder stehen zur Verfügung wenn du Anliegen bezüglich der am Institut angebotenen LVs hast. Wo du die jeweiligen Sekretariate findest, erfährst du auf online.mdw.ac.at.

4.9 Studienkommissionen (StuKos)

Studienkommissionen sind jeweils für eine oder mehrere Studienrichtungen zuständig. Sie entscheiden über Änderungen im Curriculum und generell über die Inhalte des ihnen zugeteilten Studienbereiches. Sie beschließen u. a. die LV-Beschreibungen und den Aufbau des Lehrplans.

In jeder StuKo sind auch Studierende vertreten. Wenn du Fragen hast oder Interesse daran, selbst aktiv zu werden, wende dich an deine Studienrichtungsvertretung oder das Referat für Studienangelegenheiten.

4.10 Senat

Der Senat ist eines der höchsten Leitungsorgane der Universität. Er ist daran beteiligt einen rechtlichen Rahmen für die Universität zu schaffen und setzt sich aus Studierenden, Lehrenden und Verwaltungsangehörigen zusammen. So kontrolliert der Senat beispielsweise die Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge durch die von ihm eingesetzten Studienkommissionen.

Der Senat wirkt außerdem bei Habilitationsverfahren und Berufungsverfahren mit und erstellt Gutachten bei Beschwerdeverfahren. Weiters erlässt er die Satzung der mdw auf Vorschlag des Rektorats und ist in die Prozedere der Auswahl von Universitätsrat und Rektor:in involviert.



Darüber hinaus betreibt der Senat Arbeitsgruppen zu verschiedensten Themen, bei denen universitätsweit Studierende, Lehrende und Mitglieder der Verwaltung zusammenarbeiten und Strategien entwickeln. Bei Fragen oder Interesse am Beitritt in eine Arbeitsgruppe melde dich unter senat@mdw.ac.at oder schau auf die Website unter www.mdw.ac.at/senat.

4.11 Rektorat

Das Rektorat ist neben dem Universitätsrat und dem Senat eines der obersten Leitungsorgane der Universität. Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen.

In studienrechtlichen Fragen kannst du dich zusätzlich zur hmdw und der Studiendirektion auch an die Jurist:innen des Vizerektorats für Lehre und Nachwuchsförderung wenden.

Infos dazu findest du unter www.mdw.ac.at/vr-lehre.

4.12 AKG - Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Der AKG ist durch Lehrende, Verwaltungsmitglieder und Studierende der mdw besetzt. Er kann bei Diskriminierung oder Übergriffigkeit in jeglicher Form tätig werden. Ursprünglich gegründet um Frauenförderung zu betreiben, ist der AKG nicht nur für die Aufarbeitung misogynen oder sexualisierter, sondern auch ableistischer und rassistischer Angriffe zuständig.

Wenn sich andere Angehörige der mdw übergriffig verhalten, melde dich gerne generell beim AKG oder kontaktiere ein Mitglied deiner Wahl direkt. Dieses begleitet dich durch die Situation, stellt Kommunikation her und kann so Konsequenzen für problematisches Verhalten erwirken.

Außerdem hat der AKG das Recht, Studierende in Prüfungssituationen zu begleiten, wenn der Verdacht einer voreingenommenen Bewertung vorliegt.

Weitere Infos findest du unter www.mdw.ac.at/akg.

4.13 Stabstelle Qualitätsmanagement (QM)

Im Sinne der Qualitätssicherung deines Studiums an der mdw, wird regelmäßig durch das **QM Feedback von Studierenden** eingeholt. Ein Instrument dafür ist die **Evaluation von Lehrveranstaltungen**. Sie soll den Studierenden die Möglichkeit der **anonymen** Rückmeldung und Lehrenden eine Reflexionsgrundlage bieten. Auch in den Gesprächen im Rahmen des **Monitoring der Studierbarkeit** ist unsere Studierendenmeinung gefragt. Hierbei sollen strukturelle Hürden aufgedeckt werden, auf die Studierende mit ihren individuellen Voraussetzungen stoßen, um dann Maßnahmen ableiten zu können, diese zu minimieren. Weitere Informationen dazu findest du auf www.mdw.ac.at/qm.

4.14 Hochschulombudsstelle

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden im Studium, die nicht vor Ort geklärt oder gelöst werden können, gibt es die Möglichkeit sich an die Studierendenanwaltschaft des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu wenden. Sie ist bemüht, Rat bzw. Hilfe anzubieten und in schwierigen Situationen auch zu vermitteln.

Die Kontaktdaten findest du in der Liste am Ende der Broschüre.



5. FAQ

Manchmal lassen all die Informationen gewisse Fragen offen. Daher möchten wir uns abschließend der Beantwortung einiger Beispielfragen widmen, die im Studienalltag häufiger aufkommen oder uns wichtig erscheinen geklärt zu wissen. Sollte dir diese Broschüre bei einem deiner Anliegen dennoch keine Hilfestellung leisten, wende dich gerne jederzeit an uns und wir finden für alles gemeinsam Lösungen.

“Meine zkF-Lehrperson hat mir signalisiert, mich nicht mehr unterrichten zu wollen. Was soll ich tun?”

Wenn es zu einer solchen Situation kommen sollte, ist die offenbar angeschlagene Beziehung zwischen Lehrpersonen und Studierenden sicherlich keine wünschenswerte für eine Weiterführung des Unterrichtsverhältnisses. Prinzipiell haben Studierende Anrecht auf Unterricht im zentralen künstlerischen Fach. Dieser darf niemandem, in welchem Umfang auch immer, verwehrt bleiben. Es ist natürlich aber nachvollziehbar, dass man als studierende Person gar nicht auf dieses Recht pochen möchte, wenn das, zumindest auch nur übergangsweise, bedeutet, weiterhin von der entsprechenden Lehrperson unterrichtet zu werden.

Möchtest du deshalb die Klasse wechseln, so kannst du andere infrage kommende Lehrpersonen fragen, ob diese noch einen Platz in ihrer Klasse haben. Sollte dies nicht der Fall sein, kannst du das Gespräch mit der jeweiligen Institutsleitung suchen.

In solchen oder ähnlichen Konfliktsituationen, kannst du dich aber immer auch an beratende und vermittelnde Stellen wenden.

Angeführt seien hier für bspw. die hmdw, insbesondere deine Studienrichtungsvertretung (StV) oder das Referat für Studienangelegenheiten. Weiters steht dir offen, deine Situation dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) zu schildern, solltest du dich ungerecht behandelt fühlen oder auch nur in Sorge darüber sein, dass du z.B. infolge eines Klassenwechsels mit Konsequenzen konfrontiert würdest.

Weitere Anlaufstellen findest du im Kapitel 4. „Anlaufstellen und Kontakte“.



“Ich glaube, mir wurde eine falsche Note eingetragen. Was kann ich tun?”



Korrekturen von Noten sind nur in Ausnahmefällen durch die Studiendirektion möglich. (siehe 3.4 Beurteilung & Zeugnis)

Sollte der Bescheid der Studiendirektion leider negativ ausfallen, kannst du dich jederzeit bei der hmdw, dem Referat für Studienangelegenheiten melden. Darüber hinaus kannst du Beschwerde gegen den Bescheid beim Bundesverwaltungsgericht einlegen. Wichtig ist jedenfalls, dass du dich in Bezug auf Notenkorrekturen baldmöglichst nach Eintrag der Note meldest, da es hier Fristen zu beachten gibt.

“Darf meine Professor:in das von mir verlangen?”

Lehrpersonen dürfen während des Semesters nur Abgaben oder Aufgaben fordern, die vor Semesterbeginn in der Lehrveranstaltungsbeschreibung skizziert werden und in der ersten Einheit fixiert werden. Diese Anforderungen müssen sich am entsprechenden Curriculum orientieren. Wenn du dir nicht sicher bist, ob eine Anforderung angemessen ist, melde dich am besten bei deiner zuständigen StV oder beim Referat für Studienangelegenheiten der hmdw.

“Die Termine meiner LV wurden während des Semesters geändert, darf das so kurzfristig passieren?”

Teilnahmebedingungen (Termine, Zahl & Art der Abgaben, Prüfungsmodalitäten, etc.) dürfen während des Semesters nur aus zwingenden Gründen, die vom Rektorat festzustellen sind, geändert werden. (siehe 1.2 LV-Typen) Dies muss den Studierenden unverzüglich mitgeteilt werden. Solltest du unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr teilnehmen können/wollen, hast du das Recht darauf, von der LV abgemeldet zu werden, ohne einen Prüfungsantritt zu verlieren.

“Wie lange habe ich in Seminaren Zeit, um noch Abgaben nachreichen zu können?”

Für die Nachreichung schriftlicher Arbeiten hast du Zeit bis zum Ende des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters. (siehe 3.4 Beurteilung & Zeugnis) Solltest du in ebendiesem Folgesemester jedoch beurlaubt sein, hemmt dies die Abgabefrist, da Urlaubssemester nicht mitgezählt werden. Die Frist beginnt wieder zu laufen, sobald du nicht mehr beurlaubt bist. Beachte aber, dass vielleicht bei einer durch Beurlaubung nach hinten verschobenen Frist eine Benotung faktisch dennoch nicht mehr möglich sein kann, wenn die jeweilige Lehrperson nicht mehr an der mdw angestellt sein sollte.

“Kann Unterricht außerhalb der mdw stattfinden?”

Abgesehen von Exkursionen und Praktika, ist eine Unterrichtserteilung außerhalb der mdw grundsätzlich unzulässig und nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Genehmigung möglich.

Im mdw-Satzungsteil Studienrecht heißt es dazu im § 15 (2): *„Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Universität stattfinden, dürfen nur in geeigneten öffentlich zugänglichen Räumen abgehalten werden, wenn es der Unterricht erfordert und die Institutsleitung schriftlich zustimmt. Im Zweifelsfall entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Eignung. Private Räume ohne schriftliche Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor sind keinesfalls geeignet.“*

“Darf eine Lehrkraft mich aufgrund meiner Deutschkenntnisse bewerten?”

Generell gilt an unserer Universität, dass du bereits zum Beginn des Studiums deine Deutschkenntnisse in Form von Zeugnissen oder einer Deutschprüfung nachweisen musst. Das bedeutet, dass diese als ausreichend überprüft gelten.

Es gibt Fälle, in denen auch fachlich bestimmte Sprachkenntnisse zur Beurteilung hinzugezogen werden können (wissenschaftliche Fächer, Musikanalyse, Chordirigieren, Gesang o.ä.), aber auch hier muss es einen aussagekräftigeren Grund oder Kontext für eine negative Beurteilung geben, als lediglich mangelnde Deutschkenntnisse anzumerken. Wenn du allerdings das Gefühl hast, diskriminiert zu werden, melde dich bitte beim AKG. Es ist per Gesetz möglich, schriftliche Arbeiten in einer beliebigen Sprache zu schreiben, wenn eine hierfür geeignete Betreuungsperson gefunden wird. Die Abschlussprüfung selbst wird jedoch grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Eine Ausnahme bilden englischsprachige Studien.

“Kann ich um finanzielle Unterstützung ansuchen?”

Es gibt einige Möglichkeiten als Studierende:r finanzielle Hilfe zu erhalten. Zuallererst kannst du nachschauen, ob du womöglich für Studienbeihilfe berechtigt bist. Außerdem bietet die mdw eine lange Liste unterschiedlichster Stipendien, wie beispielsweise das Starthilfe Stipendium, die einmalige Geldaushilfe und ein Leistungsstipendium. Je nach Studium und Instrument gibt es weitere Stipendien, über die man Geld erhalten kann. Auch die hmdw unterstützt Studierende bspw. in Form des Sozialtopfs und ihres Sozialstipendiums. Die Bundes-ÖH bietet ebenfalls Sozialleistungen an. Wenn du bereits längerfristig berufstätig warst, kann es sein, dass du die Voraussetzungen für ein Selbsterhalterstipendium erfüllst.

“Eine Lehrperson kommt mir körperlich nahe oder macht unangenehme Anspielungen. Was kann ich tun?”

Alle Handlungen, die sich für dich übergriffig anfühlen, kannst du jederzeit mit dem AKG oder der hmdw besprechen. Du kannst dich melden, um einfach anonym über die Situation zu sprechen oder wenn du möchtest, dass wir tätig werden. Neben der Unterstützung bei einem Lehrer:innenwechsel, fordern wir für dich ggf. auch dienstrechtliche Konsequenzen gegenüber einer Lehrperson ein oder unterstützen dich auch bei weiteren möglichen Maßnahmen. Jegliche Formen von sexualisierter Gewalt sind klarerweise an der mdw verboten und deine Studierendenrechte sind durch die Satzung klar geregelt. Bitte melde dich jederzeit, wenn du das Gefühl hast, dass an der Uni - egal ob von Mitstudierenden oder Lehrenden - deine Grenzen überschritten werden.

“Darf ich mehr ECTS machen, als mein Studium vorsieht?”

Ja, darfst du! Du kannst so viele Lehrveranstaltungen absolvieren, wie du möchtest. Auch wenn du z.B. schon genügend Wahlfächer abgeschlossen hast, kannst du einfach aus Interesse weitere LVs an der mdw besuchen oder an anderen Universitäten mitbelegen. Du kannst beispielsweise in IGP oder ME auch einen weiteren Schwerpunkt belegen, der dann als Zusatzqualifikation in deinem Zeugnis ausgewiesen wird. Will man aus allen absolvierten Wahlfächern nur bestimmte im Transcript of Records geltend machen, kann das StudienCenter dir dabei behilflich sein.



“Ich muss dringend eine LV belegen, die in diesem Semester nicht angeboten wird. Gibt es da eine Lösung?”

Manche Lehrveranstaltungen werden üblicherweise nur im Wintersemester, manche nur im Sommersemester angeboten. Solltest du bspw. für deinen Abschluss dringend eine Note für eine dieser LVs benötigen, so kannst du andere Studierende fragen, ob sie diese LV eventuell mit dir zusammen belegen wollen. Finden sich genügend Interessent:innen, könnt ihr gemeinsam das Gespräch mit einer entsprechenden Lehrperson oder der Institutsleitung suchen, die diese LV prinzipiell anbietet. Unter Umständen kann so die LV vielleicht doch noch eingerichtet werden im betroffenen Semester. Ein Anspruch darauf besteht allerdings nicht. Falls du Unterstützung in solchen oder ähnlichen Situationen benötigst, steht dir das Referat für Studienangelegenheiten der hmdw gerne zu Seite.

“Wo kann ich an der mdw Hilfe bekommen, wenn ich Probleme mit meinem Visum habe?”

Unser Referat für internationale Studierende kann dir in vielen Angelegenheiten beratend zur Seite stehen. (hmdw-international@mdw.ac.at) Je nach Anliegen können wir dir auch helfen, mit anderen Unterstützungsorganisationen in Kontakt zu treten. Auch das Rektorat hat sich in verschiedenen Angelegenheiten bereits für internationale Studierende eingesetzt.

“Ist es möglich, mir Pflichtfächer eines vorherigen Studiums in meinem aktuellen Zweitstudium als freie Wahlfächer anrechnen zu lassen?”

Wenn es sich um **freie** Wahlfächer und nicht um einen Wahlpflichtknoten handelt, sind jegliche Lehrveranstaltungen, egal ob Wahlfach oder Pflichtfach, anrechenbar. Dabei ist es unerheblich an welcher Universität du diese absolviert hast. Siehe dazu auch *2.6 Anerkennung von Lehrveranstaltungen*.

“Ich habe eine Behinderung oder eine medizinische Diagnose, die mich daran hindert, regulär an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen. Welche Unterstützungsangebote hierzu gibt es an der mdw?”

Im Zuge der Barrierefreiheit stellt die mdw eine:n Behindertenbeauftragte:n. Das Barrierefrei-Team kann dich über deine Möglichkeiten informieren, mit dir an Adaptierungen arbeiten und dich dabei unterstützen, dein Studium möglichst reibungslos absolvieren zu können. Weitere Infos findest du unter www.mdw.ac.at/barrierefrei. Wenn du für eine Prüfung eine alternative Form beantragen willst, findest du im Unterpunkt *3.6 Abweichende Prüfungsmethoden* mehr Informationen.

“Wann muss meine Note spätestens eingetragen sein?”

Die Lehrperson hat ab deiner letzten abgegebenen Prüfungsleistung - egal ob mündlich oder schriftlich - allerhöchstens 4 Wochen Zeit, deine Note in mdwOnline einzutragen. Auch im Falle von Seminararbeiten, die in Absprache mit der Lehrperson bis zum Ende des Folgesemesters abgegeben werden können, muss die Benotung innerhalb von 4 Wochen nach der Abgabe erfolgen. Nähere Infos findest du unter *3.4 Beurteilung & Zeugnis*.

“Kann ich mir einen Schwerpunkt oder ein Modul auch selbst zusammenstellen?”

Ja, tatsächlich kannst du dir Lehrveranstaltungen zusammensuchen und daraus ein eigenes Bündel für einen Schwerpunkt oder ein Modul erstellen. Dabei muss die Kombination der LVs Sinn ergeben sowie ein Bezug zum eigenen Studium sichergestellt sein. Sobald du die nötigen Formulare ausgefüllt hast, musst du diese nur noch einreichen und die Genehmigung durch das jeweilige Studiendekanat und die dazugehörige Studienkommission abwarten.

“Gibt es Möglichkeiten, Feedback zu meinem Studium zu geben oder anderweitig zu partizipieren und mitzugestalten?”



Ja, die Meinung von uns Studierenden ist sogar sehr erwünscht und ist eine Grundlage in der Qualitätssicherung und -entwicklung der mdw. Im Rahmen der LV-Evaluationen und des Studierbarkeitsmonitoring (siehe 4.12 Stabstelle Qualitätsmanagement) kannst du anonym und direkt Rückmeldung geben zu deinem Studium.

Aber auch in Studienkommissionen, Auswahlverfahren (Berufungskommissionen, Beiräte) für die Bestellung neuer Lehrender, im Senat und dessen Arbeitsgruppen oder im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) gibt es Möglichkeiten sich einzubringen. Außerdem bieten wir in der hmdw Raum für Engagement und Weiterbildung. Sei es in den Studienrichtungs- und Fachbereichsvertretungen, in der Universitätsvertretung oder in unseren Referaten. Wir freuen uns über dein Interesse!

In den meisten Fällen wird das Engagement Studierender an obig aufgeführten Stellen auch entlohnt, bspw. in Form von ECTS in freien Wahlfachbereichen, zusätzlichen Toleranzsemestern, der Rückerstattung von Studienbeiträgen oder monetären Aufwandsentschädigungen bzw. Funktionsgebühren.

“Probleme mit mdwOnline, mdwWebmail, der mdwBox, Moodle & Co?”

Hilfestellung zu Fehlermeldungen und Antworten auf jegliche Fragen rund um IT, findest du unter der Homepage der Abteilung für Informationstechnologie (www.mdw.ac.at/it) oder direkt über eine Mail an helpdesk@mdw.ac.at.

Kontakt Daten wichtiger Anlaufstellen

hmdw	Anton-von-Webern Platz 1, 1030 Wien, LEG01 +43 1 71155 8901 hmdw@mdw.ac.at hmdw.ac.at
ÖH - Bundesvertretung	Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien, 4. Stock +43 1 310 88 80 oeh@oeh.ac.at www.oeh.ac.at
StudienCenter	Allg.: AvW-Platz, Bauteil A/Erdgeschoss Pädagogik: Rennweg 8, Bauteil A/1. Stock +43 1 71155 6900 studiencenter@mdw.ac.at www.mdw.ac.at/studiencenter
Info-Point	AvW-Platz, Bauteil K/Erdgeschoss +43 1 71155 8820 info-point@mdw.ac.at www.mdw.ac.at/vr-lehre/info-point
Studiendirektion	+43 1 71155 2012 studiendirektorin@mdw.ac.at www.mdw.ac.at/stdir
Organisationseinheit Studienrecht und Studienentwicklung	Telefonnummern und Email-Adressen auf der Website: www.mdw.ac.at/sre
Senat	+43 1 7155 7000 senat@mdw.ac.at www.mdw.ac.at/senat
AKG	+43 1 71155 8230 akg@mdw.ac.at www.mdw.ac.at/akg
Hochschulombudsstelle	+43 800 311650 info@hochschulombudsstelle.at www.hochschulombudsstelle.at

IMPRESSUM

Herausgeber:in: hmdw
Hochschüler:innenschaft an der Universität
für Musik und darstellende Kunst Wien
Anton-von-Webern Platz 1, 1030 Wien

Redaktion: Magdalena Seifert, David Neumann &
Eva Neubauer, auf Basis von Stefan Grimus

Layout: Magdalena Seifert & Johanna Sontacchi

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum
1.10.2024 wider. Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben
trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr erfolgen und
eine Haftung der Herausgeber:innen oder Autor:innen
ausgeschlossen ist.

hm d w